

Wegen der gewünschten Abminderung jener Fixa aber haben die Petenten unter Berufung auf obige Verordnung des Königlichen Cultusministeriums sich zunächst an die zuständige Consistorialbehörde zu wenden, zu deren ausschließlicher Competenz schon nach § 2 des Gesetzes vom 2. April 1844 die Bestimmung der Höhe derselben innerhalb der dort festgesetzten Minimal- und Maximalgrenze gehört.

Denn wenn auch der in jener Verordnung anempfohlene abgeminderte Procentsatz vorzugsweise nur bei Kirchenärararien mit bedeutenderem Vermögen in Anwendung kommen soll, zu welchen die Mehrzahl der von den Petenten verwalteten wohl kaum zu rechnen sein dürfte, so ist hierdurch doch eine Revision und Abminderung der bisher gezahlten Fixa auch bei kleineren Kirchenärararien keineswegs ausgeschlossen, und eine billige Berücksichtigung der Wünsche der Petenten Seiten der Consistorialbehörde läßt sich um so gewisser voraussetzen, als die Kirchenbehörden an der Aufrechterhaltung jener Fixa überhaupt oder in der zeitherigen Höhe im Grunde genommen nicht das mindeste Interesse haben können.

Erst wenn auf diesem Wege die Petenten nicht zum Ziele gelangten, oder einer von ihnen etwa zu erhebenden Beschwerde Seiten des Königlichen Cultusministeriums nicht Abhülfe geschafft würde, dürfte auf Anrufen die Intervention der Ständeversammlung gerechtfertigt erscheinen.

Zur Zeit liegt aber nach Ansicht der Deputation hierzu keine Veranlassung vor; sie rathet der hohen Kammer daher an:

diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen, sie aber noch an die zweite Kammer abzugeben.

Dresden, am 17. December 1872.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Meisch.

Meinhold.

von Burgf.

Martini, Referent.

Deumer.